

sachen belegen lassen. Auf allfällige Mängel des Begehrens darf sie hinweisen.¹²⁶

Grundsätzlich verwehrt sind den Behörden – wie dem Fürsten – eigentliche Interventionen in einen laufenden Abstimmungskampf. Ein über die Publikation von Abstimmungserläuterungen hinausgehendes Eingreifen ist lediglich ausnahmsweise bei Vorliegen triftiger Gründe und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zulässig, worunter ein besonderes Informationsbedürfnis der Stimmbürger zu verstehen ist.¹²⁷ Dazu gehört beispielsweise die Richtigstellung verbreiteter Falschinformationen.¹²⁸

Bei Wahlen liegen die Verhältnisse grundlegend anders. Diese sind dem Wirken der Behörden vorgeschaltet und dürfen deshalb nicht durch gezielte staatliche Interventionen beeinflusst werden.¹²⁹ Die einzelnen Mitglieder oder die Behörde als ganze besitzen nicht die Legitimation, die Stimmberechtigten in dieser Angelegenheit zu beraten; dies ist Sache der Parteien und der Medien. Die Behörden trifft eine strikte Neutralitätspflicht. Amtliche Wahlempfehlungen sind unzulässig.¹³⁰

3.3 Einflussnahme durch Private

Die Willensbildung der Stimmbürger kann auch von privater Seite beeinflusst werden. Einflussnahmen durch Private oder die Medien sind jedoch in weiterem Ausmass zulässig als solche seitens der Behörden. Sie

126 Stotter, *Verfassung*, Art. 29 E 9; Tschannen, *Stimmrecht*, Rz. 174 f. Vgl. auch Art. 11 Abs. 2 BPR.

127 BGE 121 I 252 S. 256; BGE 119 Ia 271 S. 273; BGE 118 Ia 259 S. 262. Zu denken ist beispielsweise an Inserate- oder Pressekampagnen oder die Finanzierung privater Abstimmungskomitees mit öffentlichen Mitteln. Zum Fall des öffentlichen Auftretens von Behördenvertretern und Spitzenbeamten vgl. Steinmann, *Interventionen*, S. 264 f.

128 BGE 113 Ia 291 S. 296. Übertreibungen und Falschinformationen von privater Seite werden von der Praxis jedoch in bestimmten Grenzen in Kauf genommen, BGE 117 Ia 452 S. 456.

129 Hangartner, *Einflussnahme*, S. 246; Hangartner/Kley, *Demokratische Rechte*, Rz. 2604 ff.

130 BGE 124 I 55 S. 57; BGE 113 Ia 291 S. 296; Steinmann, *Interventionen*, S. 265. Ausnahmsweise zulässig ist die Richtigstellung offensichtlich falscher Tatsachenbehauptungen über die Tätigkeit eines sich zur Wiederwahl stellenden Behördenmitglieds, soweit es um behördeninterne Vorgänge geht, über die nur oder in erster Linie die Behörde selbst Klarheit verschaffen kann, BGE 118 Ia 259 S. 1, S. 262; BGE 113 Ia 291 S. 297.